

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 47

Artikel: Der Schularzt

Autor: Hanauer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schularzt.

Früher hat die gesundheitliche Überwachung der Schüler den staatlichen Gesundheitsbeamten allein obgelegen. Gesetzlich oder durch Instruktion sind in allen deutschen Staaten diese Beamten verpflichtet, die Schulen von Zeit zu Zeit zu revidieren und über die wahrgenommenen Mißstände zu berichten. Die Überwachung bezieht sich auf die Prüfung der Schulbaupläne, die Kontrolle des Schulhauses und seiner Einrichtungen, auch den Gesundheitszustand der Kinder sollen sie im Auge behalten. Zu den wichtigsten Funktionen der Kreis- und Bezirksärzte gehört ihr Eingreifen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten.

Bei der starken Anspruchnahme der Kreisärzte mit sonstigen Dienstgeschäften lag es auf der Hand, daß sie den Gesundheitsverhältnissen der Schüler nicht die genügende Fürsorge angedeihen lassen konnten. Diese Lücke gilt es auszufüllen, und dies konnte nur durch Anstellung besonderer Schularzte geschehen. Hier mußten die Kommunen, vor allem die großen Städte die Initiative ergreifen und eine neue Klasse von Kommunalbeamten schaffen. Als Geburtsjahr der Schularzteinstitution ist das Jahr 1889 anzusehen, und Leipzig kann das Verdienst in Anspruch nehmen, zuerst einen Schularzt angestellt zu haben. Bahnbrechend für die weitere Entwicklung der Schularzteinstitution ist die 1896 erfolgte Anstellung von Schularzten in Wiesbaden gewesen. Dieses sog. Wiesbadener System ist vorbildlich für die weitere Ausgestaltung des Schularztwesens geworden, und tatsächlich entspricht das selbe auch zur Zeit am vollkommensten den gestellten Anforderungen. Die Grundzüge desselben sind folgende: Der Schularzt hat zunächst alle neu eintretenden Schüler auf ihren Gesundheitszustand und ihre Schulfähigkeit zu untersuchen, und vor allem die zu schwächlich befundenen vom Schulbesuch zurückzuweisen. Für jedes Kind wird ein Gesundheitsschein angelegt, in welchem die Untersuchungsergebnisse eingetragen werden und welcher das Kind durch die ganze Schule begleitet. Daneben werden die Kinder durch den Lehrer gemessen und gewogen und die Befunde ebenfalls in den Gesundheitsschein eingetragen. Kinder, an denen bestimmte Krankheiten gefunden werden, wie Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bruchanlagen werden dem Lehrer besonders mitgeteilt, damit ihnen nach Bedarf besondere Plätze angewiesen werden oder sie von bestimmten Unterrichtsgegenständen dispensiert werden. Außerdem wird, wenn besondere Krankheiten wahrgenommen werden, den Eltern Mitteilung gemacht und werden diese ersucht, für ärztliche Behandlung zu sorgen, denn die ärztliche Behandlung selbst gehört nicht zu den Aufgaben des Schularztes. Weitere Klassenuntersuchungen finden im 3., 5. und

8. Jahrgang statt. Dabei wird in den Gesundheitsschein bemerkt, in welcher Weise früher wahrgenommene Krankheiten sich geändert haben. Bei den zur Entlassung kommenden Kindern ist ein abschließendes Urteil über die Gesamtentwicklung des Kindes während seiner Schulzeit im Gesundheitsschein einzutragen und sind die Kinder außerdem bei ihrer Berufswahl zu beraten. Außerdem hat der Arzt monatlich zweimal Sprechstunde in der Schule abzuhalten, dabei einige Klassen zu besuchen, ihm auffallende Kinder und solche, die ihm vom Lehrer überwiesen wurden, zu untersuchen, insbesondere aber die Schüler nachzuuntersuchen, die bei früheren Untersuchungen mit einer Krankheit behaftet gefunden wurden, um sich davon zu überzeugen, ob die gegebenen Ratschläge befolgt wurden. Zu den weiteren Aufgaben des Schularztes gehört die Kontrolle des Schulgebäudes nach der gesundheitlichen Seite, das Eingreifen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten, die Fürsorge der Schulkinder nach der sozialhygienischen Seite (Ferienkolonien, Schulfrühstück etc.), endlich die Abhaltung von schulhygienischen Vorträgen für Lehrer.

Nach dem Wiesbadener Vorbild sind nun in zahlreichen Kommunen Schularzte bestellt worden, allerdings mit vielfachen Variationen hinsichtlich des Umfangs ihrer Obliegenheit und der Art der praktischen Durchführung. Dies bezieht sich vor allem auf die Häufigkeit der Untersuchungen. Der Kernpunkt des Wiesbadener Systems ist die Untersuchung der Neueintretenden, und wo diese nicht gehandhabt wird, kann eigentlich von einer rationellen schulärztlichen Tätigkeit nicht gesprochen werden, so wenig wie da, wo überhaupt keine systematischen Untersuchungen stattfinden, sondern die Kinder dem Arzt nur zugeführt werden, wenn sie vom Lehrer für krankheitsverdächtig gehalten werden.

Will der Schularzt eine ersprießliche Tätigkeit entfalten, so ist ihm die Unterstützung der Eltern und Lehrer unentbehrlich. Die Mitwirkung der Eltern ist nötig, um namentlich die Krankheiten kennen zu lernen, an denen das Kind vor Eintritt in die Schule gelitten hat. Manchmal erhalten die Eltern zu diesem Zweck einen Fragebogen, auf welchem die früheren Krankheiten anzugeben und Auskunft über die bisherige körperliche und geistige Entwicklung zu geben ist. Fast überall werden die Eltern auch eingeladen, der Untersuchung ihrer Kinder beizuwohnen und hier mündlich Auskunft über dieselben zu geben und Belehrungen über die Behandlung ihrer Kinder zu erhalten. Alle Überwachung durch den Arzt nützt nichts, wenn diese nicht in viel höherem Maße durch den Lehrer ausgeübt wird, denn dieser hat die Kinder ständig vor Augen, der Arzt nur für wenige Minuten. So lange also nicht die Lehrer auf den Seminarien und Universitäten in der Schul-

hygiene ausgebildet werden, ist es Aufgabe der Schulärzte, die Lehrer für dieses Gebiet zu interessieren und für die Schulhygiene auszubilden.

Die Leistungsfähigkeit des Schularztes hängt wesentlich ab von der Anzahl der Schüler und der Schulen, die er zu beaufsichtigen hat; mehr als 1200 Schüler und 2 Schulen sollte dem nach Wiesbadener System amtierenden Arzt nicht übergeben werden, da er ordnungsgemäß nicht mehr bewältigen kann.

Für Spezialuntersuchungen der Schüler, für Untersuchung der Augen, Ohren, Zähne und Nase sind mancherorts Spezialärzte bestellt, sei es, daß sie von Fall zu Fall in Anspruch genommen werden, wenn der Schularzt es für notwendig hält, sei es, daß ihnen von vornherein die reihenmäßige Untersuchung der Schüler hinsichtlich bestimmter Organe übertragen ist.

Von 534 Orten mit über 10 000 Einwohnern sind in 266 Orten Schulärzte angestellt, während in 202 Orten solche fehlen. Die Schulärzte sind überall von den Kommunen angestellt mit Ausnahme von Sachsen-Meiningen, wo die Schularzteinrichtung eine staatliche Einrichtung darstellt. Auch in Württemberg wird sie demnächst eine solche werden. Auf dem Lande findet sich die Schularztinstitution bisher erst vereinzelt. Hier die Initiative zu ergreifen, ist Sache des Staates, da das Bedürfnis, Schulärzte anzustellen für das Land nicht minder groß ist wie für die Stadt. Empfehlenswert ist hier die Anstellung von Schulärzten für mehrere Orte, wie z. B. in Hessen für ganze Kreise Kreisschularzte bestellt sind.

Mit dem Wiesbadener System der nebenamtlichen Bestellung des Schularztes konkurriert in neuerer Zeit das System des Schularztes im Hauptamt. Zuerst in Mannheim praktisch durchgeführt, ist er bis jetzt nur von ganz vereinzelten Städten eingeführt worden. Wenn demselben auch manche Vorteile zukommen, vor allem der, daß sich der hauptamtlich angestellte Schularzt ausschließlich der Schulhygiene widmen kann, so hängt dem System vor allem der Nachteil an, daß in einer großen Stadt der Schularzt gar nicht in der Lage ist, jedes einzelne Kind zu untersuchen, dies so kennen zu lernen und für seine Gesundheit zu sorgen, wie dies bei dem nebenamtlich tätigen Schularzt der Fall ist.

(Dr. Hanauer.)

* Achtung !

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweils auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu befreuen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekräftigen. —